

theilweisemodificirten) Constitutionen (33 Capitel). An der Spitze des Ordens steht der Minister generalis, der auf sechs Jahre vom Generalcapitel gewählt wird. Vier Generaldefinitoren (je einer aus jeder Provinz) werden ebenfalls vom Generalcapitel designirt. Die übrigen Ordensämter werden durch das Definitorium generale besetzt. Alle drei Jahre, seit 1888 nur mehr alle fünf Jahre findet in jeder Ordensprovinz das Provinzialcapitel statt, auf welchem der Provinzial und seine vier Definitoren, ferner der Custos der Provinz auf drei, nunmehr auf fünf Jahre gewählt werden. Die erste Provinzialversammlung besetzt sodann die anderen Provinzialämter für fünf Jahre; nur die Prioren bleiben bloß 20 Monate im Amte, und zur Aufstellung neuer Prioren findet nach je 20 Monaten eine zweite und dritte Provinzialversammlung statt. Die regulirten Tertiariet widmen sich der Seelsorge und dem Predigtamte sowie dem öffentlichen und privaten Unterricht. Die Ordensstadt besteht in einem Kalare und einer Kapuze von schwarzer Farbe, wie sie die Franciscaner-Conventualen tragen; das Singulum und das Collar sind weiß. Die französisch regulirten Tertiariet haben eine graue Kleidung und tragen nach dem Vorbilde der reformirten Tertiariet Mustarts einen Bart. Zahlreiche durch Heiligkeit des Lebens und durch wissenschaftliche Thätigkeit hervorragende Männer, wie Johann Anton Brandi (gest. 1608), Vincenz Mustart (s. ob.), der berühmte Canonist und Theologe Franz Bordonis (gest. 1671), dessen Opera omnia juridico-regularia et moralia, Lugduni 1655, 6 Folioebände füllen, und Hippolyt Hölhot (s. d. Art.), sind aus dem Orden hervorgegangen. (Vgl. außer der citirten und der im Artikel „Franciscanerorden“ genannten Literatur noch Statuta fratrum tertii ordinis s. Francisci, Venetiis 1551; Maricotti, Regula et constitutiones fratrum tertii ordinis s. Francisci regularis observantiae, Romae 1889 [mit historischen Notizen]. Sonstige Literatur s. bei Heimbucher I, 364; ein Verzeichniß der Generalminister s. in der Regola del Terz' Ordine claustrale di s. Francesco d'Assisi, Roma 1889, 205 sgg.)

2. Verschieden von den vorgenannten Tertiariet sind die zahlreichen neueren Congregationen regulirter Tertiariet nach der Regel des hl. Franciscus, welche sich dem Dienste der Nächstenliebe, namentlich der Kranken- und Armenpflege, ferner der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend widmen und auf diesen Gebieten höchst erprießlich wirken. Einige derselben können allerdings in gewissem Sinne als Nachkömmlinge der ältern Tertiariet betrachtet werden, da sie deren Klöster übernommen oder sich aus Mitgliedern unterdrückter Klöster zusammengesetzt haben. Die hier in Frage stehenden Congregationen legen meist einfache Gelübde, aber in der Regel auf Lebenszeit ab und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht bezw. Jurisdiction der

Diöcesanbischöfe. Zumest befolgen sie die von Leo X. in der Bulle Dudum siquidem vom 20. Januar 1521 erlassene Regel für die in Gemeinschaft lebenden männlichen und weiblichen Tertiariet, wodurch die Regel Nicolaus' IV., welche bis dahin von den klösterlichen Tertiariet beobachtet wurde, in Rücksicht auf den Zweck derselben verändert bezw. durch neue Bestimmungen ergänzt worden ist (vgl. Mag. Bull. Rom. V, Aug. Taur. 1860, 764 sqq.). Neben dieser Regel befolgen manche Tertiarietklöster bezw. Genossenschaften noch besondere Statuten. — Von den zahlreichen hierher gehörigen Congregationen können nur die für Deutschland in Betracht kommenden und unter diesen auch nur die größeren hier ausführlicher besprochen werden; für die anderen, insbesondere die außerdeutschen, muß eine summarische Uebersicht genügen. A. Deutsches Reich. a. Von den männlichen Franciscaner-Tertiarietcongregationen sind zu nennen: a. Die Genossenschaft der Armen Brüder vom hl. Franciscus mit dem Mutterhause St. Maria von den Engeln in Beyerheide (Holland). Stifter derselben ist Philipp Höber (geb. 1816 in Oberstböhe, Reg.-Bez. Rdn), der seit 1848 als Lehrer bei St. Peter in Aachen wirkte und dort durch Mutter Franciska Scherzier, Stifterin der Armentschwesterinnen vom hl. Franciscus (s. u.), 1857 veranlaßt wurde, sich mit vier gleichgesinnten Männern dem Dienste des Herrn und der Verlassenen und Armen zu weihen. Im J. 1860 erhielten die Brüder ein eigenes Haus („Die Rose“) in Aachen, wo sie arme Knaben zum Unterrichte annahmen. Am 5. Januar 1861 genehmigte Cardinal-Erbischof Joh. v. Geißel (s. d. Art.) die Errichtung der Genossenschaft zur Erziehung, Bewahrung und Besserung von armen Knaben, Jünglingen und Männern; am Stichtestage fand die Einweihung der Armen Brüder des hl. Franciscus statt, deren Noviciat P. Johannes (Höber) leitete. Beim Tode des Stifters (1864) zählte die Genossenschaft 26, derzeit etwa 150 Brüder. Das Mutterhaus befand sich bis zum „Kulturkampf“ in Aachen am Lousberg; an verschiedenen Orten in Deutschland wurden Erziehungsanstalten errichtet, und seit 1866 fanden die Brüder auch in Nordamerika (Ceutopolis, Detroit, Kentucky, Thenville und Cincinnati) angemessene Wirkungskreise. Während der Kriege von 1866 und 1870/1871 entfalteten sie in den Lazareten eine aufopfernde Thätigkeit, mußten aber doch 1876 und 1877 ihre Häuser in Deutschland verlassen, nachdem sie schon 1875 auf holländischem Gebiete zu Beyerheide das nunmehrige Mutterhaus mit Noviciat errichtet hatten. Im J. 1888 ward die Rückkehr nach Berlin gestattet, auch ein Lehrlingshaus in Aachen eröffnet; 1889 durften die Brüder in ihr ehemaliges Mutterhaus am Lousberg zurückkehren, in dem derzeit 176 Knaben von drei Lehrern unterrichtet werden; später wurde auch eine Arbeitercolonie, Hohenhof bei Lamsdorf in Oberschlesien, übernommen. In Beyerheide,